

Förderkreis Kirche und Kultur St. Jürgen List e. V.

SATZUNG

§ 1

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der vielfältigen kulturellen Aufgaben der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Jürgen List bei der Verkündigung des Evangeliums an die Gemeinde aus Einheimischen und Gästen.
Dies umfasst insbesondere die Erhaltung und Förderung der Kirchenmusik, die Pflege der Bensmann-Orgel, den Erhalt der St. Jürgenkirche, sowie die Durchführung von Veranstaltungen der Kirchengemeinde, die den Bildungsauftrag an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen verfolgen.
Dem Vorstand des Förderkreises werden mindestens einmal jährlich durch den Kirchenvorstand schriftlich konkrete Projekte vorgelegt, die die Förderziele des Vereins abbilden. Auch der Verein kann dem Kirchenvorstand weitere Förderziele vorschlagen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Spendenbescheinigungen werden ausgestellt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Förderkreises werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

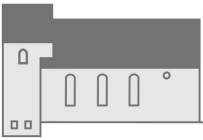
Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis Kirche und Kultur St. Jürgen List e. V.“.
- (2) Er erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister. Sein Sitz ist List auf Sylt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ihren Beitritt erklärt. Mit Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand ist die Mitgliedschaft erworben.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen Beitrag nach eigenem Ermessen. Die Höhe des Jahresbeitrages legt jedes Mitglied beim Eintritt in den Förderkreis fest unter Berücksichtigung eines Mindestbeitrags, den die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Der Jahresbeitrag ist 1/4-, 1/2- oder jährlich zu entrichten.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen Ehrenmitglieder wählen. Diese brauchen keinen Beitrag zu zahlen.



- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen, insbesondere bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder gegen Beschlüsse des Vereins, bei unehrenhaftem Verhalten oder bei Zahlungseinstellung länger als ein Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung an die Mitgliederversammlung erfolgen. Diese entscheidet endgültig mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 4

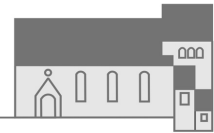
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus der 1. Vorsitzenden bzw. dem 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden, der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer. Der Vorstand kann ggf. weitere Personen als Beirat berufen, die jeweils mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (2) Der Vorstand wird jedes zweite Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Eines der Vorstandsmitglieder wird vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde List aus seiner Mitte entsandt. Dieses KV-Mitglied ist entweder Vorsitzende bzw. Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender des Förderkreises. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Der Verein wird durch die 1. Vorsitzende bzw. den 1. Vorsitzenden oder die 2. stellvertretende Vorsitzende bzw. den 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Vereinsmittel sowie über die Anlage des Vermögens. Die Anlage hat in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Vermögensverwaltung steuerbegünstigter Körperschaften zu geschehen. Dabei sind die Zwecke des Vereins zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die zeitliche Festlegung von Geldmitteln.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden bzw. des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme der 2. Vorsitzenden bzw. des 2. Vorsitzenden. Beschlüsse über den Ausschluss aus dem Verein müssen mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst werden. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Über Inhalt und Ergebnis der Vorstandssitzungen wird von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die von ihr bzw. ihm und der 1. Vorsitzenden bzw. dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss vom Vorstand mehrheitlich gebilligt werden. Sie ist dem Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde List zur Kenntnis vorzulegen.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Notwendige Aufwendungen tätigt der Verein.



§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der 1. Vorsitzenden bzw. dem 1. Vorsitzenden, im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung von der 2. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden, einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr; Entlastung des Vorstandes; Wahl des Vorstandes; Benennung der Kassenrevisorinnen bzw. Kassenrevisoren; Festsetzung des Mindestjahresbeitrages; Satzungsänderungen; Entscheidungen über die an die Mitgliederversammlung gestellten Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen entscheidet sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ferner auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder innerhalb von vier Wochen nach Antragsstellung einzuberufen. Der Antrag muss den Zweck und Gründe enthalten. Hinsichtlich Art und Frist der Einberufung gilt Absatz 1.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und über die von ihr gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und von der 1. Vorsitzenden bzw. dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Sie ist auf der nächsten Mitgliederversammlung von der Mehrheit der Anwesenden zu billigen.
- (6) Jährlich erfolgt eine Kassenrevision durch zwei von der Jahreshauptversammlung zu benennenden Revisorinnen bzw. Revisoren. Die Revisorinnen bzw. Revisoren sind bezüglich Aufgaben von Weisungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung unabhängig. Sie haben auch das Recht, die Tätigkeit des Vorstandes auf satzungsgemäßes Verhalten zu überprüfen. Sie beantragen ggf. Entlastung des Vorstandes auf der Jahreshauptversammlung.

§ 7

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmt und mindestens die Hälfte aller Mitglieder einen entsprechenden Antrag mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht haben.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Ev.-luth. Kirchengemeinde List, die es ausschließlich und unmittelbar für die in § 1, Absatz 1 genannten Zwecke zu verwenden hat.